

Rechtsgrundlagen
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, geändert durch Gesetz vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1969) mit Wirkung vom 14.10.2011 in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2009 (GV NRW S. 568), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1988 (GV NRW S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226) bilden die Rechtsgrundlage.
 Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG NRW) sowie den Erläuterungen.

Geltungsbereich
 Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Festsetzungen nach §26 Nr. 5 LG NRW sind insoweit nicht zulässig. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauter Ortsteile" ausgewiesen worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung gem. §512 bzw. 34(4) Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. "Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit unzulässig."

Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW)

- 1** Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 2** Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Entwicklungsziele für die Landschaft (§19 LG NRW)

- 6** Temporäre Erhaltung für Flächen, die der Flächennutzungsplanung (2005 rechtsverbindlich) als Baulächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ausgewiesen sind
- 6a** Temporäre Erhaltung für Flächen, für die der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan (1999) Baulächen darstellt, die jedoch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt wurden

Die Entwicklungsziele 4 (Ausbau) und 5 (Ausstattung) entfallen in diesem Landschaftsplan.

nachrichtlich:
LE 1 - 16 Landschaftsbildeinheiten

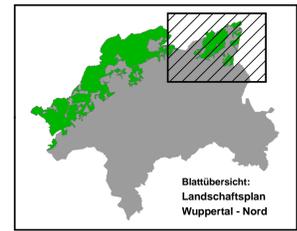
Die Eintragungen für den Offenlegungsabschluss der 1. Änderung (Planeintragung "O") sind in der Farbe Magenta mittels Symbolen und Schraffuren vorgenommen worden

Hinzukommende Planzeichen

- 11** Entfallender Geltungsbereich

Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG NRW)

- 11** Erhaltung und Entwicklung einer öffentlichen Grün-, Park- oder sonstigen Freizeitanlagen unter besonderer Berücksichtigung der Biotop- und Klimafunktion im Übergang zur freien Landschaft
- 12** Erhaltung und Entwicklung der Nordbahntrasse für den nicht motorisierten Verkehr unter Beibehaltung und Verbesserung der Biotopverhältnisse
- 13** Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgelände, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft
- 14** Temporäre Erhaltung für Flächen, die im Handlungsprogramm Gewerbeflächen (Ratsbeschluss) als "neue Potentiale" dargestellt wurden. Diese Flächen sind wieder im FNP nach im GEP 1999 dargestellt.



Stadt Wuppertal
 Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt

Landschaftsplan Wuppertal - Nord
 Gem. Offenlegungsbeschluss vom 17.12.2012

Kartengrundlage: Maßstab 1 : 10000
 Deutsche Grundkarte

Entwicklungskarte Teil B **1. Änderung**

Impressum:
 Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
 Bearbeitung: Ressort Umweltschutz
 Kartographie, Druck und Vertrieb: Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten

Verwendungsvorbehalt:
 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung auch in digitaler Form nur mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten.

| | | | |
|--|--|--|--|
| Der Rat der Stadt hat am 27.06.2005 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Aufstellung (§27(1) LG NRW) beschlossen. | Der Rat der Stadt hat am 17.12.2012 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Offenlegung (§27(1) LG NRW) beschlossen. | Dieser Plan ist vom 2013 bis zum 2018 öffentlich ausgelegt worden (§27(1) LG NRW). | |
| Wuppertal, den Oberbürgermeister | Wuppertal, den Oberbürgermeister | Ressort Umweltschutz Wuppertal, den I.A. | |